

Freitag, 2. Dezember 2022

Kurzversion für Entscheidungsträger*innen

Antrag der Trägerin des Volksbegehrens Berlin 2030 klimaneutral,

den Termin für die Abstimmung über den Volksentscheid auf den Tag der Wiederholung der Abgeordnetenhauswahl, also den 12. Februar 2023, festzulegen.

Im Ergebnis der nachfolgenden Begründung muss der Abstimmungstermin auf den Tag der Neuwahl, den 12.02.2023, festgelegt werden:

Gesetzgeberischer Wille: Zusammenlegung soll der Regelfall sein.

Aus Art. 62 und 63 der Verfassung von Berlin und § 32 Abstimmungsgesetz geht hervor, dass der Gesetzgeber beabsichtigt hat, dass Wahlen und Abstimmungen zusammengelegt werden, sofern das irgendwie möglich ist.

Soll getrennt abgestimmt werden, dann muss **nachgewiesen** werden, dass es anders nicht geht. Der Senat ist damit in der Nachweispflicht. Nachweise zu den organisatorischen Behauptungen (zu wenig Papier, keine anderen Druckereien, keine Vergabe möglich, keine ausreichenden Wahlkabinen) gibt es bisher nicht.

Die zur Abstimmung gestellte Neufassung des EWG hat im Erfolgsfall weitreichende Konsequenzen auch für den politischen Betrieb. Es ist wichtig, dass eine möglichst hohe Beteiligung an der Abstimmung erreicht wird, damit die Entscheidung für oder gegen das neue EWG über eine hohe demokratische Legitimation verfügt.

Frist zur Übersendung der Unterlagen

Die Innensenatorin behauptet, die Unterlagen müssten zum 2.1.2023 fertig sein, weil sie dann versendet werden müssten. Hierfür gibt es keine gesetzliche Vorgabe, die Senatorin konnte auch keine Vorgabe dafür benennen. In einer Besprechungsunterlage der Senatsinnenverwaltung vom 25.11.2022 wird auf drei Normen der Landeswahlordnung verwiesen, die dazu aber schlicht keine Aussagen enthalten. § 15 LWO besagt, dass die Stimmberechtigten spätestens 21 Tage vor der Wahl die Unterlagen erhalten haben müssen. Die Unterlagen müssen demnach am 21.1.2023 bei den Wahlberechtigten eingehen. Die Postlaufzeit für behördliche Postsendungen wird im Verwaltungszustellungsgesetz mit drei Tagen angegeben, so dass **eine Versendung bis zum 18.1.2023** ausreichen würde.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Wahlunterlagen für die Abgeordnetenhauswahl wie geplant ab dem 2.1.2023 zu versenden, die Unterlagen über die Abstimmung zum Volksentscheid getrennt und später. Damit würde deutlich mehr Zeit für die Anfertigung der Unterlagen zum Volksentscheid und deren Versendung zur Verfügung stehen. Der Senat hat diese Möglichkeiten nicht geprüft und damit nicht den Nachweis geführt, dass eine Zusammenlegung nicht möglich ist.

Rechtzeitige Beschlussfassungen von Senat und Abgeordnetenhaus

Wenn das Abgeordnetenhaus einen eigenen Gesetzentwurf zur Abstimmung stellen will, muss dieser 60 Tage vor dem Volksentscheid vorliegen, das wäre der 14.12.2022. Das Volksbegehren ist dem Abgeordnetenhaus seit langem bekannt, seit 19.11.2022 wissen die Abgeordneten auch, dass das Volksbegehren zustande gekommen ist. Es lässt sich also organisieren, dass bis 14.12.2022 ein alternativer Gesetzentwurf vorliegt. Das Abgeordnetenhaus ist jedoch nicht verpflichtet, einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen; dann kann daraus aber auch kein späterer Abstimmungstermin über den Volksentscheid hergeleitet werden. Nach hiesigen Informationen arbeitet das Abgeordnetenhaus auch nicht an einem eigenen Gesetzentwurf.

Senat und Abgeordnetenhaus können ihre Gegenargumente in der Informationsbroschüre, die für den Volksentscheid angefertigt werden muss, darlegen. Diese Texte müssen so rechtzeitig fertig sein, dass sie gedruckt und verschickt werden können. Auch hier gilt, dass diese Stellungnahmen jetzt bereits fertig sein können, wie dies bezüglich des Senats der Fall ist, oder kurzfristig angefertigt werden können. Da die Unterlagen zum Volksentscheid nicht am 2.1.2023 versandt werden müssen, besteht außerdem noch ausreichend Zeit, um diese Stellungnahmen anzufertigen und zu drucken.

Zu wenig Papier

Die Behauptung der Senatsinnenverwaltung, es lasse sich nicht ausreichend Papier in kurzer Zeit organisieren, ist nicht nachgewiesen. Eine einzige Nachfrage bei einer Druckerei in Süddeutschland zeigte, dass diese in der Lage ist, innerhalb von 14 Tagen plus drei Tagen Lieferzeit 2,8 Mio. Stimmzettel zu drucken. Auch die Umweltdruck Berlin GmbH hat zugesagt, den Druck organisieren zu können. Auch der Druck von 2,8 Millionen Informationsbroschüren lässt sich binnen zweier Wochen bewerkstelligen. Dem Antrag beigefügt ist das diesbezügliche Angebot der Buch- und Offsetdruckerei Häuser GmbH & Co.KG in Köln.

Anfragen des Innensenats an alternative Druckereien sind nicht bekannt, der Senat hat also nicht nachgewiesen, dass der Druck nicht rechtzeitig möglich sei.

Vergabe der Druckaufträge

Die Innensensorin behauptet, dass eine rechtzeitige Vergabe von Druckaufträgen für die Unterlagen zum Volksentscheid nicht mehr möglich wäre.

Der Senat hat die **Unterlagen für die Abgeordnetenhauswahl** rechtzeitig ausgeschrieben und vergeben. Eine Ausschreibung für die **Unterlagen zum Volksentscheid** unterblieb. Im Jahr 2021, als neben den Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zum Bundestag auch über einen Volksentscheid abgestimmt wurde, hat der Senat die Unterlagen ausgeschrieben und **optional** auch um Angebote für die Unterlagen zum Volksentscheid nachgefragt. Warum dies diesmal unterblieben ist, erklärt der Senat nicht.

Die Ausschreibung zu den Wahlunterlagen für die Abgeordnetenhauswahl am 12.2.2023 erfolgte mit einer Frist von 15 Tagen. Diese Frist könnte sogar jetzt noch eingehalten werden. Es könnte auch eine neue Ausschreibung mit einer Frist von drei Tagen erfolgen.

Das Vergaberecht erlaubt außerdem in dringenden Fällen, auf eine Ausschreibung zu verzichten und freihändig zu vergeben. Ein solcher Fall liegt hier offensichtlich vor.

Zu wenig Wahlkabinen

Die Vorgaben des Verfassungsgerichts (Anzahl der Wahlkabinen bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Verweildauer und einer bestimmten Quote an Präsenzähler*innen) können bei einer Zusammenlegung eingehalten werden. Sofern überhaupt zusätzliche Wahlkabinen erforderlich sind, können diese von anderen Städten ausgeliehen werden (z.B. Potsdam und Leipzig). Dass es dann immer noch ausreichend Puffer gibt, wird detailliert in dem Antrag zur Zusammenlegung an den Senat nachgewiesen.

Darüber hinaus stehen ausreichend Wahlkabinen zur Verfügung. Der Bezirk Pankow hat sich die Wahlkabinen der Stadt Potsdam gesichert. Ein Anruf in Leipzig ergab, dass die Wahlkabinen dort zentral gelagert und kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können.

Die Information über den Volksentscheid erfolgt vorher, sodass in der Wahlkabine nur noch die Entscheidung selbst mittels Kreuz vorgenommen werden muss. Die Abstimmung über den Volksentscheid verlängert den Aufenthalt in der Wahlkabine daher nur unwesentlich. Zudem können der Text des Volksentscheids und die Broschüre auch den in den Wahllokalen wartenden Bürger*innen vorab zum Lesen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass der Grundsatz der geheimen Abstimmung verletzt werden würde, sodass in der Wahlkabine weniger Zeit benötigt wird.

Die Senatsinnenverwaltung hat diesbezüglich bisher keine eigenen Nachweise geführt, warum es nicht genügend Wahlkabinen geben soll, denn anders als 2021 finden in den benachbarten Bundesländern am Wahltag keine Wahlen statt.

Pflicht zur sparsamen Haushaltsführung

Sowohl aus der Landesverfassung als auch aus dem Haushaltsrecht folgt, dass das Gebot der sparsamen Haushaltsführung zwingend beachtet werden muss. Der Senat hat daher keine Entscheidungsfreiheit, wenn eine gemeinsame Abstimmung faktisch möglich ist. Er muss dann schon deshalb gemeinsam abstimmen lassen, weil die getrennte Abstimmung mehrere Millionen Euro mehr kosten wird.

Hinzu kommt, dass die Senatsinnenverwaltung bisher keine Berechnung vorgelegt hat, um wieviel teurer die getrennte Abstimmung gegenüber einer gemeinsamen Abstimmung wird. Die Mehrkosten dürften bei überschlägiger Berechnung in einer Größenordnung von zwei bis zehn Mio. Euro liegen (das hängt u. a. davon ab, wie viel Aufwandsentschädigung die Wahlhelfer*innen beim Volksentscheid bekommen würden).

Auch das Haushaltsrecht verlangt, dass der Senat belastbare Nachweise führt, dass die Zusammenlegung faktisch oder organisatorisch nicht möglich ist. Diese Nachweisführungen fehlen wie dargelegt völlig.

Ergebnis

Der Senat hat die Vorgaben der Verfassung daher zu beachten und auch hier Abstimmung und Wahlen gleichzeitig durchzuführen, um den verfassungsrechtlichen Grundlagen gerecht zu werden.

Der gesamte Antrag (27 Seiten) kann auf Anfrage an politik@klimaneustart.berlin gerne übersandt werden.